



**BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: st5@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-167.530/0019-IV/ST5/2014 DVR:0000175

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Bildungspolitik  
Z. Hdn. Herrn Dr. Peter Zeitler  
Wiedner Hauptstrasse 63  
A-1045 Wien

Wien, am 12.05.2014

**Beantwortung eines Fragenkatalogs betreffend die Grundqualifikation und Weiterbildung**

Sehr geehrter Herr Dr. Zeitler!

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt zu den verschiedenen, in der Sitzung am 14.3.2014 aufgeworfenen, Fragen zum Thema Anwendung der Bestimmungen über die Grundqualifikation und Weiterbildung nunmehr auch in schriftlicher Form wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG) gilt dieses für

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen und
2. den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen.

§ 19 Abs. 1 GütbefG normiert, dass Lenker von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1,

1. die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
2. Staatsangehörige eines Drittlandes sind und die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werden,

und denen nach dem 9. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen haben.

Gemäß § 19 Abs. 2 GütbefG haben in Abs. 1 Z 1 und 2 genannte Lenker, denen vor dem 10. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erstmals erteilt wurde, ab dem 10. September 2014 einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 19 Abs. 3 Z 3 und 7 GütbefG normiert, dass Lenker von Kraftfahrzeugen, die zum Zweck der technischen Entwicklung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sowie Neufahrzeugen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind (Z 3) und Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Lenken des Fahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt (Z 7) von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ausgenommen sind.

Gemäß § 10 Abs. 1 liegt Werkverkehr vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen von Personal geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist oder ihm im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde.
4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs.
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 10 Abs. 2 GütbefG normiert, dass zum Unternehmen im Sinne des Abs. 1 auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten u. dgl. sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insbesondere Baustellen) gehören.

Gemäß § 10 Abs. 3 GütbefG gilt als Werkverkehr ferner unter der Voraussetzung des Abs. 1 Z 3 das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

## **Abschleppfahrten durch KFZ-Techniker**

Bei der Auslegung der sog. „Handwerkerregelung“ gemäß § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG sind **zwei Kriterien**, die zwingend vorliegen müssen, maßgeblich:

Einerseits darf die **Hauptbeschäftigung** des Fahrers nicht das Lenken von Lastkraftwagen sein und andererseits muss es sich bei der transportierten Ladung um **Material oder Ausrüstung, das der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet**, handeln.

## Hauptbeschäftigung

Auch wenn ein KFZ-Techniker kein Berufskraftfahrer ist, weil das Lenken von Lastkraftwagen nicht seine Hauptbeschäftigung ist, kann die von der Bundesinnung für Kraftfahrzeugtechniker und dem zuständigen Bundesgremium vorgeschlagene Abgrenzung zwischen **Abschleppfahrt** (hauptberufliche Tätigkeit des Lenkers ist die Fahrzeuginstandsetzung) und **Pannenfahrt** (der Lenker ist hauptberuflich als Berufskraftfahrer tätig) mittels Fahrerkarte gemäß § 102a KFG, die die definitive Fahrzeit des Lenkers aufzeichnet, welche von den Aufsichtsorganen an Hand von entsprechenden Lesegeräten ermittelt werden kann, aus Sicht des bmvit kein taugliches Mittel sein, um die Hauptbeschäftigung eines Lenkers zu bestimmen. Dies vor allem deshalb, weil nicht immer ausschließlich die reine Fahrzeit für die Beurteilung der Hauptbeschäftigung ausschlaggebend ist. Es könnte nämlich unter Umständen auch vorkommen, dass die Fahrzeiten eines „handwerklichen“ C-Lenkers innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein hohes Ausmaß erreichen, weil ein Auftrag an einem weit entfernten Ort angenommen wurde (zB Wien ⇒ Vorarlberg, wenn die Leistung nur durch einen bestimmten spezialisierten Handwerksbetrieb erbracht werden kann) und dieser Lenker trotzdem unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG fällt.

Darüber hinaus ist eine Fahrerkarte kein taugliches Mittel, das Vorliegen des zweiten Kriteriums („Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufes verwendet“) nachzuweisen.

## Material oder Ausrüstung

Nach Ansicht des bmvit handelt es sich bei reparaturbedürftigen Fahrzeugen weder um Material noch um Ausrüstung, das der KFZ-Techniker zur Ausübung seines Berufs verwendet. Der Begriff „Material“ (Anm: neben dem Herstellungsmaterial wie z.B. Holz) umfasst auch selbst bearbeitete Güter wie z.B ein von einem Tischler aus Holz gefertigtes Möbelstück; ein beschädigtes Fahrzeug, das zu Reparaturzwecken abgeschleppt werden muss, kann nach Ansicht des bmvit aber schon grundsätzlich nicht unter den Begriff „Material“ (und auch nicht unter den Begriff „Ausrüstung“) subsumiert werden.

Auch die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 3 GütbefG kommt nach Ansicht des bmvit im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen, da die defekten Kraftfahrzeuge keinen Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, sondern zu Reparaturzwecken lediglich in die betreffende Werkstatt transportiert werden.

Somit benötigen KFZ-Techniker, die ein Abschleppfahrzeug lenken, das § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG entspricht und in der Folge von ihnen repariert wird, einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG.

## Gelegentliche Transporte im Bereich Veranstaltungstechnik

Angestellte im Bereich Veranstaltungstechnik wie Lagerarbeiter, Büromitarbeiter und Techniker sowie freiberufliche oder selbständige Veranstaltungstechniker, die lediglich aushilfsweise Transporte von Ton-, Licht-, Bühnen-, und Videoequipment durchführen, das am Veranstaltungsort auf-

und abgebaut beziehungsweise eingesetzt wird, benötigen keinen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG. Dies deshalb, weil einerseits das Lenken von Lastkraftwagen nicht die Hauptbeschäftigung der oben genannten Angestellten ist und es sich andererseits beim transportierten Ton-, Licht-, Bühnen-, und Videoequipment um die Ausrüstung handelt, die von diesen Angestellten zur Ausübung ihres Berufes, nämlich der Bereitstellung, des Auf- und Abbaus und der Bedienung des gegenständlichen Equipments, verwendet wird.

### **Transport von Baggern und Maschinen**

Lenker, die mit einem LKW einen Bagger oder sonstige Maschinen zur Baustelle befördern, um diese dann ebendort zu bedienen, benötigen keinen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG, da im vorliegenden Fall die Hauptbeschäftigung des Lenkers im Fahren von Baggern beziehungsweise sonstigen Maschinen besteht und der Bagger beziehungsweise die sonstige Maschine unter den Begriff „Ausrüstung“ subsumiert werden kann, die der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet.

### **Anrechnung der allgemeinen Sachgebiete der Grundqualifikationsprüfung für den Personenkraftverkehr für die Weiterbildung für den Güterkraftverkehr**

Eine Anrechnung von Sachgebieten ist gemäß § 11 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) nur im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung möglich. Im Bereich der Weiterbildung ist grundsätzlich weder in der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Richtlinie 2003/59/EG) noch in der GWB, die zu deren Umsetzung in innerstaatliches Recht erlassen wurde, eine Anrechnung vorgesehen. Damit wird Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/59/EG Rechnung getragen, der besagt, dass, um die Qualifikation von Berufskraftfahrern, die ihren Beruf bereits ausüben, auf dem neuesten Stand zu halten, für diese Fahrer eine **regelmäßige Auffrischung** der für die Ausübung des Berufs **wesentlichen Kenntnisse** vorgeschrieben werden sollte.

### **Lenker mit einer Lenkberechtigung der Klasse C1 oder C, die Fahrzeuge lenken, die mit anderen Lenkberechtigungen gelenkt werden dürfen**

#### **Fahrzeugkombinationen bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt und die mit einer Lenkberechtigung für die Klasse BE gelenkt werden dürfen**

Für die Beurteilung, ob ein Lenker für einen Transport im Rahmen des Güterkraftverkehrs einen Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt oder nicht, ist entscheidend, mit welcher Lenkberechtigung das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt werden darf. Ist, wie im dargestellten Fall, für das Lenken einer Fahrzeugkombination nur eine Lenkberechtigung für die Klasse BE erforderlich, benötigt der betreffende Berufskraftfahrer bei Transporten, die mit dieser Fahrzeugkombination durchge-

führt werden, keinen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG, auch, wenn er zusätzlich eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C besitzt.

### **Traktoren, die mit Lenkberechtigung für die Klasse F gelenkt werden dürfen**

Siehe Beantwortung zu Fahrzeugkombinationen bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt und die mit einer Lenkberechtigung für die Klasse BE gelenkt werden dürfen.

### **Marktfahrer**

Gemäß § 154 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994 sind Marktfahrer Handelsgewerbetreibende, die ihr Gewerbe durch das Beziehen von Märkten ausüben, oder die bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, ausüben.

Sofern ein Marktfahrer Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel und sonstige Waren mit einem Kraftfahrzeug, das § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG entspricht und für das eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erforderlich ist, zu Märkten, Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, transportiert, handelt es sich um eine Güterbeförderung im Sinne des GütbefG. Liegen alle Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 leg.cit. (Definition Werkverkehr siehe Seite 2) vor, erfolgen solche Transporte im Rahmen des Werkverkehrs gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 leg.cit., wobei der betreffende Marktfahrer von der Konzessionspflicht, wie in § 4 Abs. 3 leg.cit. normiert, ausgenommen ist, jedoch einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG benötigt. Ergänzend wird angemerkt, dass gemäß § 10 Abs. 3 leg.cit. auch die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung unter den Begriff „Werkverkehr“ zu subsumieren ist.

### **Mitarbeiter von Gartenbaubetrieben**

Um beurteilen zu können, ob Mitarbeiter von Gartenbaubetrieben für Transporte mit einem Kraftfahrzeug, das § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG entspricht und für das eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erforderlich ist, einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG benötigen, ist eine Gesamtschau aller Umstände im Einzelfall notwendig.

Beispielsweise fällt nach Ansicht des bmvit der Transport von Gerätschaften, Pflanzgefäßen und Pflanzen zu den Gärten beziehungsweise zu Veranstaltungsorten, die dann vom betreffenden Lenker für die Ausübung seines Berufs benötigt werden, unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG, da in diesem Fall die beförderten Pflanzgefäße und Pflanzen das Material und die Gerätschaften die Ausrüstung sind, die der Lenker (Gärtner oder Dekorateur) zur Ausübung seines Berufs – hier Gartengestaltung beziehungsweise Raumdekoration – verwendet. Für diese Transporttätigkeiten wird kein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt.

Im Gegensatz dazu fällt die Entsorgung von Schnittmaterial per LKW, das durch das Schneiden, Entfernen und Pflegen von Bäumen entsteht, nach Ansicht des bmvit nicht unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 7 GütbefG, da das beförderte und zu entsorgende Schnittmaterial nicht unter den Begriff „Material, das der Lenker zur Ausübung seines Berufs verwendet“ subsumiert werden kann, auch, wenn die Hauptbeschäftigung des Fahrers nicht im Lenken eines Fahrzeuges besteht.

## **Tiertransporte**

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiertransportgesetz 2007 sind das Ziel dieses Bundesgesetzes der **Schutz von Tieren beim Transport durch Kraftfahrzeug und Anhänger** (in der Folge: Straßentransportmittel), Luftfahrzeug, Schienenfahrzeug oder Schiff in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen **zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen**.

Im Gegensatz dazu wurde in Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2003/59/EG festgehalten, dass die Mindestanforderungen für die Grundqualifikation und die Weiterbildung die beim Fahren und beim Halten zu beachtenden **Sicherheitsregeln** betreffen. Die Entwicklung eines defensiven Fahrstils, d.h. das Voraussehen von Gefahren und die Rücksichtnahme auf die übrigen Verkehrsteilnehmer, der mit einem **rationelleren Kraftstoffverbrauch** einhergeht, wird sich sowohl auf die Gesellschaft als auch auf das Straßentransportgewerbe selbst positiv auswirken.

Auch, wenn der Viehhändler gemäß § 12 Tiertransportgesetz 2007 für die Durchführung von Tiertransporten einen Lehrgang gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren muss, so zielt dieser im Sinne des Tiertransportgesetzes 2007 auf den Schutz von Tieren beim Transport und auf die Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen ab, während die Richtlinie 2003/59/EG vorrangig die Straßenverkehrssicherheit und den rationelleren Kraftstoffverbrauch fokussiert.

Somit benötigen Viehhändler, die Tiertransporte mit einem Kraftfahrzeug durchführen, das § 1 Abs. 1 Z 1 GütbefG entspricht und für das eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C erforderlich ist, einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 19 GütbefG.

**Für die Bundesministerin:**


Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-05-30T13:12:31+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	nzxKhCY6hMn5ciKLCdnMO6HffYEsH1fe4vZ2ILYedRTVZ4EH0V6pi6U4g6Ql3C1cZEp7ERo6AGJRpsYVQUwCl7S398yIHxXm+SdPYGsoTW99WctH+EUN6hyJ1Ip47HQjCdW6z7t2QQBvjyVq5pJG1YIthvTRdzsVm5J+DK3CU=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	